Arbeitsnachweis.

§ 43.

Mit Zustimmung des Verbandsvorstandes können die einzelnen Ortsgruppen Arbeitsnachweise errichten.

Die Geschäftsordnung des Arbeitsnachweises, die f[illegible] Verbandsvorstand erläßt, ist von den Mitgliedern zu b[illegible]achten. Für ein Mitglied, daß die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht befolgt, wird zunächst die weitere Tätigkeit des Arbeitsnachweises eingestellt. Auf Beschluß des Verbandsvorstandes kann das betreffende Mitglied außerdem für die Dauer eines Jahres von der erneuten Benutzung des Arbeitsnachweises ausgeschlossen werden.

Allgemeines.

§ 44.

Beim Uebertritt eines Mitgliedes aus einem anderen Verbande wird die Dauer der Mitgliedschaft bei der bisherigen Organisation, sofern die Beiträge bis zum Austritt bezahlt sind, in der Weise angerechnet, daß die geleisteten regelmäßigen Verbandsbeiträge zusammengerechnet und auf die Beiträge des Verbandes umgerechnet werden; in keinem Falle ist jedoch eine längere Zeit als die tatsächliche Dauer der seitherigen Verbandszugehörigkeit anzurechnen.

Die nach Abs. 1 sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft kommt auf die in §§ 36, 37 und 41 vorgesehenen Wartezeiten solcher Unterstützungen in Anwendung, auf die das Mitglied bei der früheren Organisation Anspruch hatte.

Hat das Mitglied bei der bisherigen Organisation bereits Unterstützung bezogen, so gilt bei Eintritt ei[illegible] neuen Unterstützungsfalles die Wartezeit, die nach [illegible] Bestimmungen des bisherigen Verbandes zwischen der letzten und der neu zu beziehenden Unterstützung zu liegen hat, sofern diese Wartezeit nicht länger ist als die in diesem Statut vorgesehene.

Diese Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, sofern der Beitritt unter Aufgabe der Mitgliedschaft bei der Organisation des anderen Berufes binnen drei Monaten nach dem Wechsel des Berufes erfolgt.

Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Statut

des Verbandes der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Sitz Berlin SO. 16
Michaelkirch-Platz 1 II.

20 000 10. 10.

Name und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen: Verband der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands. Er erstreckt sich über ganz Deutschland und hat seinen Sitz in Berlin.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist die allseitige Förderung der wirtschaftlichen und geistigen Interessen seiner Mitglieder.

§ 3.

Der Zweck des Verbandes (§ 2) soll erfüllt werden durch:

a) Einwirkung auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages.
b) Obligatorische Lieferung des Verbandsorgans.
c) Gewährung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und Streitigkeiten, welche sich auf die Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung beziehen, oder in welche Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten sind.
d) Gewährung einer Krankenunterstützung.
e) Gewährung einer Unterstützung bei erfolgter Maßregelung.
f) Gewährung von Sterbegeld.
g) Errichtung kostenloser Arbeitsnachweise für Mitglieder.
h) Pflege der Geselligkeit und der Solidarität durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung aufklärender Vorträge.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Beitrittsberechtigt sind alle Land-, Wald- und Weinbergarbeiter und -Arbeiterinnen, sofern sie die Satzungen des Verbandes als rechtsverbindlich für sich anerkennen. Das Eintrittsgeld beträgt 20 Pfennig.

Aufnahme.

§ 5.

Die Anmeldung zur Aufnahme hat unter Vollziehung einer Beitrittserklärung zu erfolgen. Die Beitrittserklärung wird in den Orts- oder Bezirksgruppen durch die Bevollmächtigten, wo solche nicht vorhanden sind, durch den Verbandsvorstand oder den Gauvorstand entgegengenommen.

Die Aufnahme wird vollzogen durch Aushändigung der Mitgliedskarte und des Statuts sowie durch Zahlung eines Monatsbeitrages.

Nach einjähriger Mitgliedschaft werden die Mitgliedskarten gegen Bücher umgetauscht.

Als Aufnahmetag gilt der Eingangstag des Aufnahmeantrags.

(Betreffend Uebertritt aus einem anderen Verbande siehe § 44.)

Beiträge.

§ 6.

Der zu zahlende Beitrag beträgt:

in Klasse	I	0,30 Mk.	pro Monat
„ „	II	0,60 „	„ „
„ „	III	0,80 „	„ „

Der Verbandsvorstand kann bestimmen, daß für das ganze Gebiet eines Gaues ein einheitlicher Beitrag nach einer der aufgeführten Lohnklassen erhoben wird.

Mit Zustimmung des Verbandsvorstandes kann ein Gau für seinen Wirkungskreis Wochenbeiträge einführen.

Während einer länger als zwei Wochen währenden Arbeitslosigkeit oder Krankheit ist das Mitglied von der Beitragsleistung befreit.

Endigung der Mitgliedschaft.

§ 7.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt;
b) durch Ausschluß;
c) durch den Tod.

Der Austritt ist jederzeit zum Monatsschluß durch schriftliche oder mündliche Abmeldung bei der für einen Ort bestehenden Orts- bezw. Bezirksgruppe, für Einzelmitglieder beim Verbandsvorstand statthaft.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen wenn es:

1. sich beharrlich weigert, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verbande nachzukommen;
2. die Verbands- bezw. Zuschlagsbeiträge (siehe §§ 6 u[illegible] 19) länger als drei Monate schuldet, ohne Stu[illegible]dung nachgesucht und erhalten zu haben;
3. sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die den Interessen und Bestrebungen des Verbandes zuwiderlaufen.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Verbandsvorstandes nach Anhörung der Bevollmächtigten. Binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung ist gegen den Beschluß Berufung an den Ausschuß und weiter innerhalb gleicher Frist an den Verbandstag zu Händen des Verbandsvorstandes zulässig.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach dem Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Ausantwortung eines Anteils an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach der Auflösung des Verbandes. Die Anwendung der §§ 738—740 des Bürgerlichen Gesetzbuches (betr. das Gesellschaftsrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Pfändung des Anteils eines Mitgliedes an dem Verbandsvermögen usw.) steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich. Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz deren Beendigung zu zahlen.

Orts- und Bezirksgruppen.

§ 8.

Für Orte, an denen eine genügende Anzahl von Verbandsmitgliedern vorhanden ist, kann eine Ortsgruppe gebildet werden. Orte, in denen es zur Bildung von Ortsgruppen nicht kommt, können zu Bezirken vereinigt werden. Der Verbandsvorstand hat für solche Orts- oder Bezirksgruppen Bevollmächtigte zu ernennen, die nach dessen Anweisung Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen, die Beiträge der Mitglieder einzukassieren, die Agitation am Orte zu betreiben und am Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres dem Vor-

stande eine genaue Abrechnung einzureichen haben; die Geschäftsführung ist von Revisoren zu prüfen.

Einzelmitglieder zahlen ihre Beiträge direkt an den Verbandsvorstand.

§ 9.

Die Bevollmächtigten haben binnen zwei Wochen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Kassenabrechnung vorzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über die Abrechnung mit der Verbandskasse, nachdem die Revision erfolgt ist, Bericht zu erstatten.

Die der Verbandskasse nach § 12 und nach Zahlung der Unterstützungen verbleibenden Beträge sind, soweit entbehrlich, in monatlichen Raten abzuführen. Der Rest ist zugleich mit der revidierten Vierteljahrsabrechnung an den Verbandsvorstand einzusenden.

Die Führung der Mitgliederlisten und Kassenbücher, die Abrechnungen und Revisionsberichte geschehen nach den vom Verbandsvorstande ergehenden Geschäftsanweisungen.

§ 10.

Neben den Bevollmächtigten hat der Verbandsvorstand in der Regel drei Revisoren zu ernennen. Diese haben spätestens zwei Wochen nach Vierteljahresschluß eine Revision der Kasse und der Bücher vorzunehmen. Ueber deren Befund ist der nächsten Mitgliederversammlung und dem Verbandsvorstande binnen zwei Wochen mittels der hierzu bestimmten Formulare Bericht zu erstatten. Die Abrechnung mit der Verbandskasse muß bezüglich ihrer Richtigkeit von den Revisoren gezeichnet werden.

Die Revisoren sind berechtigt, an den Sitzungen [illegible] Bevollmächtigten mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Mitglieder mit außerordentlicher Kontrolle der Bevollmächtigten zu beauftragen. Diesen Beauftragten sind sämtliche Bücher und Belege sowie die vorhandenen Bestände auf Verlangen sofort vorzulegen.

§ 12.

Von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen kann jede Orts- oder Bezirksgruppe 20 Proz. zurückbehalten. Ueber diese Mittel, die nur zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes verwandt werden dürfen, entscheidet die Orts- bezw. Bezirksgruppe.

§ 13.

Orts- oder Bezirksgruppen, die innerhalb 3 Wochen nach Vierteljahresschluß mit der Verbandskasse nicht abgerechnet haben, werden in geeigneter Weise hiervon in Kenntnis gesetzt. Erfolgt hierauf der Rechnungsabschluß nicht binnen einer Woche, so können sie öffentlich gemacht werden. Kommen sie dann in der vom Verbandsvorstande festgesetzten Frist ihren Verpflichtungen noch nicht nach, so kann der Verbandsvorstand die jeweiligen Funktionäre ihrer Aemter entheben.

§ 14.

Die Bevollmächtigten haben regelmäßig Mitglieder- bezw. Branchenversammlungen behufs Vornahme erforderlicher Wahlen und Erledigung sonstiger örtlicher Verbandsangelegenheiten einzuberufen. Sie sind verpflichtet, für rege Agitation am Orte Sorge zu tragen.

Sektionsbildung.

§ 15.

In Orten oder Bezirken, in denen die Angehörigen einer Spezialbranche in größerer Zahl vorhanden sind, können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes Sektionen errichtet werden. Geschieht dies, so sind zur Leitung derselben vom Verbandsvorstande Sektionsleiter zu ernennen. Die Sektionsleitung hat die Verbandsgeschäfte gemeinsam mit den Orts- bezw. Bezirksleitungen zu führen, nach Maßgabe der vom Verbandsvorstand gegebenen Geschäftsanweisung.

Die Orts- bezw. Bezirkssektionen können zu einer Reichssektion vereinigt werden.

Die Gaue und ihre Einteilung.

§ 16.

Zwecks Förderung und Erleichterung der Agitation hat der Verbandsvorstand das Gebiet des Deutschen Reiches in zweckentsprechender Weise in Gaue einzuteilen.

§ 17.

Für jeden Gau ernennt der Verbandsvorstand einen Gauvorstand von 5 Mitglieder und bestimmt den Sitz desselben. Der Gauvorstand hat die Agitation für den Verband innerhalb des Gaues zu betreiben; er ist dem Verbandsvorstand verantwortlich.

§ 18.

Durch Beschluß des Verbandstages oder gemeinsamen Beschluß des Verbandsvorstandes und Ausschusses können besoldete Gauleiter angestellt werden. Der Gauleiter ist Vorsitzender des Gauvorstandes.

§ 19.

Die Gaue können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes auf Beschluß einer Gaukonferenz für die ihnen zugehörigen Mitglieder einheitliche Zuschläge zu den Beiträgen und Unterstützungen festsetzen.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, den Gauvorständen für den ganzen Gau die Aufnahme von Mitgliedern, Aushändigung der Mitgliedskarten bezw. Bücher und Statuten sowie Einziehung der Mitgliederbeiträge, ferner die Auszahlung der Unterstützungen zu übertragen. Die Bestimmungen der § 8—15 finden dann auf die Gauvorstände sinngemäße Anwendung.

§ 20.

Der Gauvorstand hat die Verpflichtung, in allen Verbandsangelegenheiten die statutengemäßen Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen. Auch ist derselbe verpflichtet, so oft als notwendig, wenigstens jedoch am Schluß eines Jahres einen Bericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

§ 21.

Zur Beratung und Beschlußfassung über Förderung der ihnen nach §§ 16 bis 20 zugewiesenen Aufgaben sind die Gauleitungen unter Zustimmung des Verbandsvorstandes berechtigt, gemeinschaftliche Gaukonferenzen und solche für einzelne Branchen einzuberufen, sofern hierfür ein Bedürfnis vorliegt.

Die Grundsätze für die Vertretung der Mitglieder werden von den Gaukonferenzen festgelegt; erstmalig jedoch durch den Gauvorstand und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes.

Dem Verbandsvorstand steht das Vertretungsrecht auf allen Konferenzen zu.

Organe des Verbandes.

§ 22.

Organe des Verbandes sind:

a) der Verbandsvorstand;
b) der Ausschuß;
c) der Verbandstag.

a) **Verbandsvorstand.**

§ 23.

Der Vorstand besteht aus sieben Personen: einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern.

Die Wahl des Verbandsvorsitzenden erfolgt auf dem Verbandstage, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe am Sitze des Verbandsvorstandes. Ihre Amtsdauer währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet während seiner Amtsperiode ein beisitzendes Vorstandsmitglied aus, so haben die Mitglieder am Vorstandssitze eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Wahl der Verbandsvorstandsmitglieder erfolgt mittels geheimer Abstimmung. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Termin für die Wahl der Beisitzer im Verbandsvorstande muß mindestens zwei Wochen vorher im Verbandsorgan bekanntgemacht werden. Ueber die Wahl ist Protokoll zu führen, das samt Stimmzettel dem Verbandsvorstande einzureichen ist.

§ 24.

Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte, insbesondere auch die Vermögensverwaltung nach Maßgabe des Statuts und der Beschlüsse der Verbandstage.

Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, insonderheit gegenüber Reichs- und Staatsregierungen sowie Behörden. Jedes Verbandsmitglied erkennt durch seinen Beitritt die Mitglieder des Verbandsvorstandes als prozeßbevollmächtigte Vertreter aller Verbandsmitglieder an. Der Verbandsvorsitzende ist beauftragt, Angelegenheiten des Verbandes und die gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder in eigenem Namen im Prozeßwege zu verfolgen.

Urkunden, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen die Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und noch zweier Vorstandsmitglieder tragen.

In Gemeinschaft mit dem Ausschuß ist der Verbandsvorstand berechtigt, durch behördliche oder gesetzgeberische Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen.

§ 25.

Zu den Obliegenheiten des Verbandsvorstandes gehört insbesondere:

1. die Einhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen und zu vollziehen,
2. die Aufstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandstage,
4. die Beaufsichtigung der prinzipiellen und taktischen Haltung des Verbandsorgans.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß von Verbandsvorstand und Ausschuß können Verbandsbeamte eingestellt und besoldet werden. Die Errichtung solcher besoldeten Stellen und die Festsetzung des Gehaltes erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandstages.

Tritt für ein durch den Verbandstag zu besetzendes Amt eine Vakanz ein, so entscheiden über die anderweite Besetzung Verbandsvorstand und Ausschuß.

Vakante Stellen, die außerhalb eines Verbandstages besetzt werden müssen, sind im Verbandsorgan auszuschreiben.

Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie Redakteure und Verbandsbeamte können, wenn sie die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Verband verweigern oder ihr Verhalten seinen Interessen zuwiderläuft, oder wenn sie sich Unredlichkeiten gegen ihn zuschulden kommen lassen, durch gemeinsamen Beschluß des Verbandsvorstandes und des Ausschusses mit Dreiviertel-Majorität ihres Amtes enthoben werden. Gegen diesen Beschluß steht den ihres Amtes Enthobenen das Recht der Berufung an den Verbandstag zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Mindestens einmal in jedem Vierteljahr ist eine Revision der Verbandskasse von 3 Revisoren vorzunehmen. Diese werden von der Orts- bezw. Bezirksgruppe am Sitze des Verbandsvorstandes für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage gewählt und sind verpflichtet, über den Befund der Revisionen dem Ausschusse und dem Verbandstage schriftlich Bericht zu erstatten.

b) **Ausschuß.**

§ 26.

Der Ausschuß besteht aus fünf Personen; seinen Sitz bestimmt der Verbandstag, der auch den Vorsitzenden des

Ausschusses wählt; er muß der Ortsgruppe angehören, in der der Sitz des Ausschusses liegt.

Von der als Sitz bezeichneten Ortsgruppe sind binnen vier Wochen nach dem Verbandstage die weiteren vier Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung zu wählen.

Der Ausschuß hat innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl zusammenzutreten, wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und erläßt darauf bezügliche Bekanntmachungen im Verbandsorgan. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Ausschußmitglieder dürfen im Verbandsvorstand ein Amt nicht bekleiden.

Der Ausschuß hat die Beschwerden über Beschlüsse des Verbandsvorstandes zu erledigen. Gegen die Beschlüsse des Ausschusses ist binnen vier Wochen Berufung an den Verbandstag zu Händen des Verbandsvorstandes zulässig. Der Verbandsvorstand hat dem Ausschuß auf Verlangen über geschäftliche, im einzelnen zu bezeichnende Vorgänge Auskunft zu geben.

Der Ausschuß hat zum Verbandstage einen Vertreter zu entsenden.

c) **Verbandstag.**

§ 27.

Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt und ist durch den Verbandsvorstand mittels zweimaliger Bekanntmachung im Verbandsorgan zu berufen.

Die erste Berufung muß unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Monate, die zweite Berufung mindestens einen Monat vor Zusammentritt des Verbandstages erfolgen. Bei der zweiten Berufung sind die eingegangenen Anträge zu veröffentlichen.

§ 28.

Der Verbandstag besteht aus Vertretern der Mitglieder, den Vertretern des Verbandsvorstandes und der Redaktion des Verbandsorgans, den Gauleitern sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses.

Orte bezw. Bezirke, in denen sich mehr als 100 Mitglieder befinden, wählen einen Vertreter.

Orte bezw. Bezirke, an denen sich weniger als 100 Mitglieder befinden, sowie Einzelmitglieder werden vom Vorstand zu Wahlbezirken vereinigt, welche auf je 100 Mitglieder einen Delegierten wählen.

Orte bezw. Bezirke mit mehr als 500 Mitgliedern wählen zwei Delegierte. Auf je weitere 500 Mitglieder kann ein Vertreter gewählt werden.

§ 29.

Der Verbandsvorstand hat bei der ersten Einberufung eines Verbandstages die Abgrenzung der Wahlabteilungen, die Wahlleitungen und die auf jeden Bezirk bezw. auf jede Wahlabteilung entfallende Vertreterzahl bekanntzugeben.

Die Orts- bezw. Bezirksgruppen wählen die Vertreter ihrer Wahlabteilung in einer Mitgliederversammlung.

Die Wahl ist geheim mittels Stimmzettel vorzunehmen. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind, sind ungültig.

Ueber die Wahlhandlung ist ein von der Leitung der Wahlversammlung zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, das die Gesamtzahl der abgegebenen, der davon gültigen sowie die auf jeden Kandidaten gefallene Stimmenzahl ergeben muß. Das Protokoll ist samt allen Stimmzetteln dem Verbandsvorstand binnen drei Tagen zuzustellen.

Die Einzelmitglieder wählen schriftlich zu Händen ihrer Wahlleitung durch Einsendung eines Stimmzettels, auf den die Bestimmungen des Absatzes 4 Anwendung finden.

§ 30.

Die von den Ortsgruppen oder Einzelmitgliedern gestellten Anträge zum Verbandstage müssen mindestens sechs Wochen vor dessen Zusammentritt schriftlich beim Verbandsvorstande eingereicht werden.

Außerordentliche Verbandstage können durch gemeinsamen Mehrheitsbeschluß des Verbandsvorstandes und Ausschusses einberufen werden; sofern ein Viertel der Mitglieder des Verbandes einen außerordentlichen Verbandstag schriftlich beantragen, hat der Vorstand denselben einzuberufen. Er ist binnen zwei Wochen zur ersten Einberufung verpflichtet.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

Der Verbandstag wird durch den Verbandsvorsitzenden eröffnet. Das Bureau wählt der Verbandstag.

Zuständigkeit.

§ 31.

Zu den Obliegenheiten des Verbandstages gehören insbesondere:

1. Die endgültige Festsetzung der Tagesordnung;
2. die Abnahme der Abrechnung und Entlastung des Verbandsvorstandes;
3. die Beschlußfassung über Abänderung und Ergänzung des Verbandsstatuts;
4. die endgültige Entscheidung über Beschwerden;
5. Beschlußfassung über die Besoldung der Verbandsangestellten;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, der Redakteure und Beamten;
7. die Bestimmung des Ortes, an welchem der Verbandsausschuß seinen Sitz hat, sowie Wahl des Ausschußvorsitzenden;
8. Bestimmung über den Ort der Abhaltung des nächsten Verbandstages;
9. Beschlußfassung über Auflösung des Verbandes und in diesem Falle über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Abstimmung.

§ 32.

Die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Kosten.

§ 33.

Die Kosten des Verbandstages werden aus der Verbandskasse gedeckt.

Die Höhe der den verpflichteten Teilnehmern zu gewährenden Fahrkosten (3. Klasse) und Entschädigungen bestimmt der Verbandstag.

Verbandsorgan.

§ 34.

Das Verbandsorgan wird unter dem Titel „Der Landarbeiter" vom Verbandsvorstande auf Kosten und im Auftrage des Verbandes herausgegeben und allen Verbandsmitgliedern unentgeltlich zugestellt.

Mitglieder, die länger als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstande sind, haben keinen Anspruch auf Lieferung des Verbandsorgans.

Rechtsschutz und Unterstützungseinrichtungen.

§ 35.

Der Verband kann seinen Mitgliedern unter Ausschluß jedes Rechtsanspruchs Rechtsschutz und Unterstützung nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 gewähren, sofern das Mitglied bei Eintritt des Unterstützungsfalles nicht drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstande und Beitragsstundung vor Eintritt des Unterstützungsfalles schriftlich nicht gewährt worden ist.

Rechtsschutz.

§ 36.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern nach drei Monaten Mitgliedschaft freien Rechtsschutz in Streitigkeiten, die dem Arbeitsverhältnis oder der Unfall-, Invaliden- oder Krankenversicherung entspringen.

In Streitigkeiten, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten sind, wird Rechtsschutz sofort, ohne daß es der Zurücklegung einer Wartezeit bedarf, gewährt.

Mitglieder, die Rechtsbeistand benötigen, haben die Gewährung von Rechtsschutz bei dem 1. Bevollmächtigten ihrer Orts- bezw. Bezirksgruppe schriftlich unter ausführlicher Darlegung der Sachlage, Beifügung von Beweismitteln und Nennung etwa vorhandener Zeugen nachzusuchen. Gleichzeitig ist das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte einzusenden. Die Antragsteller haften für sämtliche Nachteile, die dem Verbande durch unrichtige Angaben entstehen.

Die Bevollmächtigten haben den Antrag schleunigst an den Verbandsvorstand weiterzugeben und sich dabei gutachtlich zu äußern.

Einzelmitglieder richten den Antrag direkt an den Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand entscheidet nach Prüfung der Sachlage, ob und in welchem Umfange dem Antragsteller freier Rechtsschutz seitens des Verbandes zu gewähren ist.

Krankenunterstützung.

§ 37.

Unterstützung an arbeitsunfähige kranke Mitglieder kann, unter Ausschluß jedes Rechtsanspruches, vom Beginn der zweiten Woche der Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit an gewährt werden.

Nach einjähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 12 Monatsbeiträgen in Klasse

I. 0,30 Mk. pro Tag 2,10 Mk. pro Woche
II. 0,60 „ „ „ 4,20 „ „ „
III. 0,80 „ „ „ 5,60 „ „ „

auf die Dauer von 4 Wochen, sofern das Mitglied bei Eintritt des Unterstützungsfalles nicht drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.

Das erkrankte Mitglied hat innerhalb der ersten mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krantheitswoche seine Erkrankung dem Verbandsvorstande oder dem Beauftragten zu melden und der Meldung eine Bescheinigung über Art der Erkrankung, über die durch letztere hervorgerufene Arbeitsunfähigkeit, sowie über deren Beginn beizufügen. Diese Bescheinigung kann sowohl von einem Arzte als auch von einer Krankenkasse ausgestellt werden. Dieser Bescheinigung gleich zu achten ist der Krankenschein einer Krankenkasse.

Nach Beendigung der Unterstützung ist das einzuziehende Beitragsbuch, in dem die empfangene Unterstützung zu vermerken ist, dem Mitgliede zurückzugeben.

§ 38.

An Mitgliedern, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen bis zur Höchstdauer ihres Anspruchs bezogen haben, kann bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles eine weitere Unterstützung erst nach erneuter Zurücklegung der in § 37 angegebenen Wartezeit und Zahlung der entsprechenden Monatsbeiträge, vom letzten Tage der letzten Unterstützung ab gerechnet, gewährt werden. Für Höhe und Dauer der weiteren Unterstützung ist nur die erneut zurückgelegte Wartezeit maßgebend.

Mitgliedern, die Krankenunterstützung nicht bis zur Höchstdauer ununterbrochen bezogen haben, steht bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles ein Anspruch auf weitere Unterstützung im Laufe eines Jahres seit Beendigung der voraufgegangenen Unterstützung nur noch

für den entsprechenden Rest der in § 37 bezeichneten Unterstützungszeit zu. Nach Bezug des Restes finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung. Die während der Erwerbsfähigkeit inzwischen gezahlten Beiträge werden auf die Wartezeit angerechnet.

§ 39.

Der Verbandsvorstand kann den Bevollmächtigten bezw. Gauvorständen die Erledigung der Anträge auf Krankenunterstützung, sowie die Auszahlung der Unterstützungen übertragen.

Die Geschäftsführung regelt der Verbandsvorstand.

Maßregelungsunterstützung.

§ 40.

An Mitglieder, die infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemaßregelt werden, kann der Verbandsvorstand eine Unterstützung, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 30 Mk. innerhalb eines Jahres gewähren.

Dem Verbandsvorstand bleibt es überlassen, die Form der Auszahlung dieser Unterstützung von Fall zu Fall festzusetzen.

Sterbegeldunterstützung.

§ 41.

Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen (Ehegatte oder Kinder) bezw. demjenigen, der die Begräbniskosten bezahlt hat, bis zur Höhe des aufgewendeten Betrages eine Sterbegeldunterstützung gewährt werden.

Nach zweijähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 24 Monatsbeiträgen in Klasse

I. 20,— Mk.
II. 30,— „
III. 40,— „

Bei Erhebung des Sterbegeldes ist die Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch vorzulegen. Der Sterbefall muß spätestens innerhalb eines Monats vom Sterbetag an bei dem Verbandsvorstand gemeldet werden.

§ 42.

Gegen Ablehnungen von Unterstützungsanträgen ist Beschwerde an den Verbandsvorstand und weiter an den Ausschuß zulässig. Die Beschwerden sind innerhalb vier Wochen anzubringen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.